gestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 7. Weinmonat 1848.

Der Amtsbürgermeister,
Dr. U. Zehnder.
Der erste Staatsschreiber,
Sulzer.

Gesetz

betreffend die Einverleibung des Volksschulfonds in das unmittelbare Staatsgut.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Das bisher unter dem Namen des Volksschulfonds abgesondert verwaltete Staatsgut soll in seinem ganzen Betrage dem unmittelbaren Staatsvermögen einverleibt werden.

§. 2. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen aufgehoben werden, tritt mit 1. Januar 1849 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 3. Oktober 1848.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Vizepräsident,
J. Rüttimann.
Der dritte Sekretär,
Dr. E. Suter.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 7. Weinmonat 1848.

Der Amtsbürgermeister,
Dr. U. Zehnder.
Der erste Staatsschreiber,
Sulzer.

Gesetz

betreffend Aufhebung der Stelle eines Stempelaufsehers.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Die Stempelverwaltung steht zunächst unter der Kontrole des Chefs der Abgabenkanzlei. Zur Besorgung der Kassa- und Rechnungsgeschäfte wird der Finanzrath eine Person wählen, welche eine Bürgschaft von 4000 Frkn. zu leisten hat.

Für die mechanische Arbeit des Stempelns wird ein Stempler angestellt.

Zur Entschädigung der mit diesen Arbeiten beschäftigten Personen wird dem Finanzrathe ein jähr-